



Info

Auslagenerstattung bei Umzügen in Eigenregie

Es können die notwendigen und angemessenen Auslagen erstattet werden, die durch einen in Eigenleistung durchgeführten Umzug entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Kosten für einen angemessenen Mietwagen
- die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff
- die Entgelte, die an die nicht mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Helfer gezahlt werden
- die Kosten für Packmaterial entsprechend der Erstattung bei Umzügen durch einen Spediteur.

Zur Abrechnung der **Kosten für den Mietwagen** und **den verbrauchten Kraftstoff** sind die Größe des Mietwagens zum Umfang des Umzugsgutes und die Kraftstoffkosten zur Entfernung und dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch des angemieteten Wagens in Beziehung zu setzen. Muss das Beförderungsgut in mehreren Teilen (Fahrten) transportiert werden, können die erhöhten Kraftstoffkosten und die für die Erstattung der Auslagen der Umzugshelfer anzurechnende erhöhte Stundenzahl bis zu dem Betrag berücksichtigt, der entstanden wäre, wenn ein für das Umzugsgut angemessener Wagen angemietet worden wäre.

Darüber hinaus können die durch Quittungen belegten Auslagen der nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden **Umzugshelfer** erstattet werden. Die Stundenzahl soll in einem angemessenen Verhältnis zum nachgewiesenen Umzugsgut stehen.

Zur Stundenzahl gehört:

- die notwendige Zeit für das Ein- u. Ausladen des Umzugsgutes
- die Fahrzeit selbst
- die Zeit für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes

Als Stundenlohn darf höchstens der niedrigste Stundenlohn der im Speditionsgewerbe Beschäftigten gewährt werden. (6 - 8 €)

Umfang des Umzugsgutes wird anhand der Umzugsgutliste ermittelt.

Auslagen, die ein Möbelspediteur dem Grunde oder der Höhe nach nicht geltend machen könnte, sind auch bei Umzügen in Eigenleistung nicht erstattungsfähig.